

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

18. Mai 2022

Nummer 23

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	209
– Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	210
– Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid über die Aufhebung eines Wohngeldbescheides sowie Rückforderung überzahlten Wohngeldes

Datum der Verfügung	Az.:
05.05.2022	314 000 49748
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
An Frau: Lewandowska, Joanna, Am Nesselroder Hof 10, 53111 Bonn	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Stadhaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 3 B bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 05.05.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Rehling

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 08.04.2022 AZ: 50-223/905749
An Herrn: Andrej Milke

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 09.05.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Peters

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 25.03.2022	PK-Nr. 7777.5481.9733
Betroffene/r Kizilkan, Kubilay Ahmet, Sandkamp 31 b, 46 284 Dorsten	
Datum 29.04.2022	PK-Nr. 7777.5509.3353
Betroffene/r Moustafa Mohamed Fathi Khalil Ismail, Castroper Str. 273, 44 791 Bochum	
Datum 27.04.2022	PK-Nr. 7777.5525.9855
Betroffene/r Kavas, Anna, Industriegebiet Süd E4, 63 755 Alzenau	
Datum 28.04.2022	PK-Nr. 7777.5529.6106
Betroffene/r Saad, Alkhamisah, Brohltalstr. 72, 56 659 Burgbrohl	
Datum 21.03.2022	PK-Nr. 7779.3456.9928
Betroffene/r van Rhoon, Bart, Aufenthalt unbekannt	
Datum 15.12.2021	PK-Nr. 7779.3447.0115
Betroffene/r Nikolova, Eleonora, Karl-Frowein-Str. 11, 53 115 Bonn	
Datum 15.03.2022	PK-Nr. 7779.3456.5051
Betroffene/r Köhn, Kimberly Janina Nadja, Tulpenbaumweg 3, 53 177 Bonn	
Datum 03.05.2022	PK-Nr. 33-21/2-22-T-80221
Betroffene/r Besitzer(in) des Kleinkraftrollers Pegasus (FIN: RFCBHBRH5YY561375); z. Zt. abgestellt in Bonn, Thuarstr.	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **06. Mai 2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps